

G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Tälesee-Halle Empfingen und das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfingen hat am 01.08.2000 und am 17.10.2000 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Tälesee-Halle Empfingen und des Dorfgemeinschaftshauses Wiesenstetten beschlossen.

Am 26.06.2001 erfolgte die Änderung von § 6 dieser Gebührenordnung.
Am 15.09.2004 wurde § 3 Ziffer 1 g) der Gebührenordnung mit Wirkung zum 01.01.2005 geändert. Am 24.04.2018 erfolgte schließlich die Änderung von § 6 Ziffer 10 der Gebührenordnung mit Wirkung zum 01.05.2018.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Empfingen überlässt in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit den Veranstaltern die Räume der Tälesee-Halle und des Dorfgemeinschaftshauses zur Durchführung des Übungsbetriebs und zur Abhaltung von Veranstaltungen entsprechend den Regelungen der Benutzungsordnung für die Tälesee-Halle Empfingen und das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren, Kostenersätze) ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. **Grundgebühren** (Ziffer 2 und 3 der Benutzungsgebührenübersicht) werden nicht erhoben für
 - a) den Schulsport (jedoch interne Betriebskostenvereinbarung)
 - b) Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten, deren Träger die Gemeinde oder die Kirchengemeinde ist
 - c) Gemeindeveranstaltungen
 - d) den regelmäßigen Übungsbetrieb der Jugendlichen bis 18 Jahre der örtlichen Vereine
 - e) Jugendveranstaltungen
 - f) für Versammlungen von Dachverbänden der örtlichen Vereine
Bsp. Kreisfeuerwehrtag, Gauversammlung
 - g) den ersten Veranstaltungstag einer Veranstaltung eines Vereins im Jahr, die dem Satzungsziel eines örtlichen gemeinnützigen und eingetragenen Vereins oder einer örtlichen gemeinnützigen Institution (z.B. DRK, Fördergemeinschaft Sozialstation, Heimatkreis, Freiwillige Feuerwehr) entspricht.
2. **Verbrauchsgebühren** (Ziffer 7 der Benutzungsgebührenübersicht) werden nicht erhoben für das Duschen nach dem Übungsbetrieb für Jugendgruppen bis 18 Jahre
Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren sind aus der beigefügten Benutzungsgebührenübersicht ersichtlich.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten.
2. Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Es können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.
4. Es können Sicherheitsleistungen erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.
5. In den Benutzungsentgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wird die Halle trotz erteilter Erlaubnis nicht benötigt und wird dies nicht spätestens eine Woche nach Erteilung der Erlaubnis der Gemeinde mitgeteilt, ist eine Abstandssumme in Höhe von 50,00 EUR zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten, diese zu erheben.

§ 6 Verbrauchsgebühren und Kostenersätze

Die Verbrauchsgebühren und Kostenersätze werden wie folgt abgerechnet:

1. **Wasser und Strom**
nach dem tatsächlichen Verbrauch (nur Verbrauchsentgelt)
Grundlage sind die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten
2. **Heizung**
Pauschale nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme
3. **Reinigungskosten** (Kosten für die Endreinigung, die durch die Gemeinde erfolgt)
nach dem tatsächlichem Aufwand
4. **Hausmeister**
Pauschale pro Veranstaltungstag
5. **Schutzboden**
Pauschale pro Tag und Umfang des Auslegens
6. **Benutzung der Duschen nach Übungsbetrieb außerhalb der Halle**
Pauschaler Kostenersatz
Jugendgruppen bis 18 Jahren sind von der Entrichtung der Duschgebühren befreit.
7. **Kosten der Sonderreinigung der Dusch- und Umkleieräume**
trägt der Veranstalter
8. Im Schadensfall (Beschädigung und Verlust) hat der Veranstalter **Schadenersatz** zu leisten in Höhe der anfallenden Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten.
9. **Bedienung der Lautsprechanlage**
Pauschale pro Veranstaltungstag
10. **Vor- und Endreinigung Bierzapfanlage**
Pauschale nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme

§ 7
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung trat am 18. Oktober 2000 in Kraft.

Die Änderung von § 6 Ziffer 10. der Gebührenordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Empfingen, 25.04.2018

Gez.
Ferdinand Truffner
-Bürgermeister-